



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 794 | Datum: 10.02.2012

**Zweite Satzung
zur Änderung der Zulassungsordnung
der Universität Hohenheim
für den Masterstudiengang Economics**

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Economics

Vom 10. Februar 2012

Auf Grund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 7 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 29 Abs. 2, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 10 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Economics vom 27. August 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 686 vom 27. August 2009), zuletzt geändert am 21. Februar 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 752 I vom 21. Februar 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Anwendungsbereich wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zulassungen“ die Wörter „in das erste Fachsemester“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 2 erhält die neue Überschrift „Auswahlquoten“ und folgende neue Fassung:

„§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu zwei Drittel an

- deutsche Bewerber/innen,
- Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und

2. zu einem Drittel an sonstige ausländische Bewerber/innen.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 Frist und Form und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „15. Juni“ jeweils durch die Angabe „15.06.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
- b) Einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet
- c) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Bildungsganges.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 Zugangsvoraussetzungen und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) oder eines gleichwertigen Abschlusses.“

b) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 wird die Angabe „(15.07.)“ durch die Angabe „(15.06.)“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nummer 2 werden Satz 4 und Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 31.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechend, dass der erst Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Zi. 2 a) bis e) bis zum 31.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird.“

d) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 7 wird die Angabe „(15.07.)“ durch die Angabe „(15.06.)“ ersetzt.

e) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL. Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Einschreibung einzureichen. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt, dass die erforderlichen

Englischsprachkenntnisse spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist.“

f) Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„und

4. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den Test Deutsch als Fremdsprache (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden. Im Einzelfall ist die Erbringung des Nachweises zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss auf Antrag. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt. Wird der Nachweis nicht innerhalb der vom Zulassungsausschuss festgesetzten Frist erbracht, erlischt die Zulassung.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 Zulassungsvoraussetzungen und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor, der spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität zu veröffentlichen ist. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 Zulassungsverfahren und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „§§ 2, 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 3, 4 und 5“ ersetzt.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 Zulassungsausschuss und wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 In-Kraft-Treten und wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung ist befristet bis zum 30.09.2014.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Stuttgart, den 10. Februar 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-